

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) i. V. m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren der Hessischen Landesregierung vom 1. Juni 2004 (GVBl. I S. 207), geändert durch § 26 Nr. 17 DelegationsVO vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 19. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Gebühren an Parkautomaten in der Stadt Idstein

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2021)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren gelten für alle nachfolgend ausgewiesenen gebührenpflichtigen Parkplätze des Verkehrsraums der Stadt Idstein.

(2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind:

- a) Parkplätze Escher Straße
- b) Parkplätze Wiesbadener Straße
- c) Wagenerstraße
- d) Parkdeck am Hexenturm

§ 2

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Parkgebühren

(1) Die zu zahlende Parkgebühr entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.

(2) Die Parkgebühr ist unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeugs auf der Parkfläche zu entrichten. Der Parkschein ist gut sichtbar auszulegen.

§ 3

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Parkzeiten werden auf den aufgestellten Parkscheinautomaten ausgewiesen.

§ 5

Parkdauer

Die maximale Höchstparkdauer an dem jeweiligen im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden gebührenpflichtigen Parkplatz wird durch die an den Parkplätzen eingerichteten Parkscheinautomaten festgesetzt. Die maximale Höchstparkdauer kann je nach gebührenpflichtiger Parkfläche variieren.

§ 6

Höhe der Parkgebühren

Die Höhe der Parkgebühren beträgt für die unter § 1 Absatz 2 aufgeführten Parkplätze einheitlich für die erste angefangene Stunde 1,00 EURO. Für jede weiteren angefangenen 30 Minuten 0,50 EURO.

§ 7

Anwohnerparken

Für die bewirtschaftete Parkfläche in der Escher Straße können beim Ordnungsamt der Stadt Idstein Anwohnerparkausweise beantragt werden. Die Gebühren betragen 25,00 EURO pro Jahr.

§ 8

Besondere Anlässe

(1) Der Magistrat wird ermächtigt, außerhalb der in dieser Gebührensatzung festgelegten gebührenpflichtigen Parkflächen, bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs gebührenpflichtige Parkplätze einzurichten.

(2) Im Übrigen wird der Magistrat ermächtigt, bei besonderen Anlässen auf die Erhebung von Parkgebühren zu verzichten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden mit einer Geldbuße geahndet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Idstein, den 26. September 2019

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Christian Herfurth (L. S.)
Bürgermeister